

Fristenkalender 2026

Die wichtigsten Fristen und Pflichten im Überblick

Fristenkalender – allgemeine Fristen

Alle wichtigen Fristen für das Jahr 2026

1)	Ermittlung der Vorauszahlungen bei Jahressteueranmeldungen Strom- und Energiesteuer	Steuer Versorgerstatus	15.01.2026	+
2)	Angaben zur Stromeigenerzeugung	Stromeigenerzeugung	28.02.2026	+
3)	Abgabe Emissionsbericht und Zuteilungsdatenbericht	EU-Emissionshandel	31.03.2026	+
4)	Abrechnungsnachweis Stromumlagen (§ 19 StromNEV-Umlage)	Stromverbrauch > 1 GWh/a	31.03.2026	+
5)	Angaben zu gelieferten Energiemengen	Reduzierte Umlagen EnFG	31.03.2026	+
6)	KWKG-Förderung	Stromeigenerzeugung	31.03.2026	+
7)	Meldung Plattform Abwärme	Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a	31.03.2026	+
8)	Angaben zu gelieferten Energiemengen	Besondere Ausgleichsregelung	31.05.2026	+
9)	Meldung der steuerfrei entnommenen Strommengen	Versorgerstatus	31.05.2026	+
10)	Strompreiskompensation	Strompreiskompensation	31.05.2026	+
11)	Erstattung des Nachzahlungsbetrages der Steuerveranlagung	Versorgerstatus	25.06.2026	+
12)	Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon-Leakage	CO ₂ -Abgabe BECV-Antrag	30.06.2026	+

Fristenkalender – allgemeine Fristen

Alle wichtigen Fristen für das Jahr 2026

13)	Anzeige bei Steuerentlastung	Steuer	30.06.2026	+
14)	Berichtspflicht individuelle Netznutzung	Individuelle Netzentgelte	30.06.2026	+
15)	Besondere Ausgleichsregelung	Besondere Ausgleichsregelung	30.06.2026	+
16)	Frist zur Einführung eines Energiemanagementsystems	Öffentliche Stellen	30.06.2026	+
17)	Abgabe Emissionsbericht nationaler Emissionshandel	Nationaler Emissionshandel Versorgerstatus	31.07.2026	+
18)	Beihilfetransparenzpflicht nach § 56 EnFG	Reduzierte Umlagen EnFG	31.07.2026	+
19)	Eintragung der berichteten Emissionen 2025 im nEHS-Register	Nationaler Emissionshandel Versorgerstatus	31.07.2026	+
20)	Korrektur der Vorauszahlungen bei Jahressteueranmeldungen Strom- und Energiesteuer	Steuer Versorgerstatus	15.08.2026	+
21)	Abgabe von Emissionszertifikaten	EU-Emissionshandel	30.09.2026	+
22)	Abgabe von Emissionszertifikaten nationaler Emissionshandel	Nationaler Emissionshandel Versorgerstatus	30.09.2026	+
23)	Erstanzeige individuelle Netznutzung	Individuelle Netzentgelte	30.09.2026	+

Fristenkalender – allgemeine Fristen

Alle wichtigen Fristen für das Jahr 2026

24)	Veröffentlichung vorläufige Netzentgelte Strom und Offshore-Umlage	Allgemein	15.10.2026	+
25)	Veröffentlichung der KWK- und AbLaV-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung	Allgemein	25.10.2026	+
26)	Wahloption Benutzungsstunden individuelle Netznutzung	Individuelle Netzentgelte	15.11.2026	+
27)	Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung bei Unternehmen	Produzierendes Gewerbe	31.12.2026	+
28)	Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung	Stromeigenerzeugung	31.12.2026	+
29)	Wahloption jährlicher oder monatlicher Steuererhebung	Steuer	31.12.2026	+

Fristenkalender – Fristen für Sonderfälle

Alle wichtigen Fristen für das Jahr 2026

1)	KWKG-Förderung	Stromeigenerzeugung	Monatlich	+
2)	Monitoringberichte BNetzA	Allgemein	2026	+
3)	Evaluierung der besonderen Ausgleichsregelung	Besondere Ausgleichsregelung	2026	+
4)	Reduzierung von Umlagen	Besondere Ausgleichsregelung, Reduzierte Umlagen EnFG	Unverzüglich	+
5)	Mitteilung Abwärme	Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a	Unverzüglich	+
6)	Marktstammdatenregister	Stromeigenerzeugung	Unverzüglich	+
7)	Anpassung des Überwachungsplan bei Änderung europäischer Emissionshandel	EU-Emissionshandel, eur. Emissionshandel	Unverzüglich	+
8)	Anpassung des Überwachungsplan bei Änderung nationaler Emissionshandel	Versorgerstatus nat. Emissionshandel	Unverzüglich	+
9)	Rückerstattung Konzessionsabgabe	Konzessionsabgabe	Unverzüglich	+
10)	Installation neuer Messgeräte	Messeinrichtungen	Innerhalb 6 Wochen	+
11)	Abschluss REMIT-pflichtiger Lieferverträge (Standard)	REMIT	Unverzüglich	+
12)	Abschluss REMIT-pflichtiger Lieferverträge (Nicht-Standard)	REMIT	Innerhalb 1 Monat	+

Und jetzt?

Was der Fristenkalender kann und was er nicht kann

Vom Überblick zur Entlastung

Der Fristenkalender schafft Orientierung.
Er zeigt typische Fristen – wir zeigen Ihnen auf, was konkret für Sie gilt.

Wir verbinden fachliche Einordnung und operative Umsetzung:

- Ableitung Ihrer individuellen Fristen aus Ihrer konkreten Situation
- Klärung von Pflichten, Zuständigkeiten und Datenanforderungen
- Laufende Überwachung relevanter Fristen und Auslöser
- Strukturierte Vorbereitung von Meldungen und Anträgen

→ Wir behalten Ihre Fristen im Blick, wenn Sie das möchten

Allgemeine Fristen 2026

1) Ermittlung der Vorauszahlungen bei **Jahressteueranmeldungen** Strom- und Energiesteuer

rechtliche Grundlage	§ 8 Abs. 6 StromStG; § 39 Abs. 5 EnergieStG
Voraussetzung/ Pflichten	Mitteilung der Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld nach § 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz beziehungsweise § 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz mittels Formular 1401 • Der Steuerschuldner hat dazu eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung vorzunehmen. • Die Meldepflicht gilt für alle Unternehmen mit einer voraussichtlichen Jahressteuerschuld von mehr als 2.400 Euro. • Eine korrigierte Meldung ist bis zum 15.08. fällig, wenn sich die prognostizierte Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent ändert und die absolute Differenz 100.000 Euro übersteigt.
für Zeitraum	Laufendes Jahr
Antrag/Meldung an	Hauptzollamt

2) Angaben zur Stromeigenerzeugung

rechtliche Grundlage	§ 71 Nr. 1 EEG 2023; § 76 Abs. 1 EEG 2021
Voraussetzung/ Pflichten	§ 71 EEG 2023: (1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber 1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen, 2. mitteilen, wenn und in welchem Umfang im vorangegangenen Kalenderjahr für den in der Anlage erzeugten und durch ein Netz durchgeleiteten Strom a) eine Stromsteuerbefreiung vorgelegen hat, und den Netzbetreiber über entsprechende Änderungen informieren, b) Regionalnachweise ausgestellt worden sind, wenn der anzulegende Wert der Anlage gesetzlich bestimmt ist, und 3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise übermitteln. Gemäß § 76 Abs. 1 EEG 2023: Jährliche Mitteilungspflicht ggü. Bundesnetzagentur bei Eigenversorgung/Eigenerzeugung entfällt seit Abrechnungsjahr 2017. Marktteilnehmer müssen lediglich auf Verlangen der Bundesnetzagentur die Daten in elektronischer Form vorlegen.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Netzbetreiber/ ggf. Bundesnetzagentur

Hinweis: Sofern die für die Abrechnung erforderlichen Daten (z. B. Einspeisemengen oder Lastgangdaten) nicht unmittelbar beim Netzbetreiber vorliegen, sind diese rechtzeitig beim zuständigen Messstellenbetreiber anzufordern und fristgerecht bereitzustellen.

3) Abgabe Emissionsbericht und Zuteilungsdatenbericht

rechtliche Grundlage	§ 5 TEHG
Voraussetzung/ Pflichten	In einem Kalenderjahr verursachten Emissionen müssen per verifizierten Emissionsbericht berichtet werden.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

4) Abrechnungsnachweis Stromumlagen (§ 19 StromNEV-Umlage)

rechtliche Grundlage	§ 19 Abs. 2 StromNEV, § 52 EnFG
Voraussetzung/ Pflichten	Zur korrekten Abrechnung der Letztverbrauchergruppen für die § 19 StromNEV-Umlage sind dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März, die im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen, mitzuteilen.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Netzbetreiber (Stromlieferant, wenn Netzentgelte über SLV abgewickelt sind)

5) Angaben zu **gelieferten Energiemengen**

rechtliche Grundlage	§ 52 Abs. 2 EnFG
Voraussetzung/ Pflichten	§ 52 Netznutzer (2) Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Verringerung der Umlagen folgenden Kalenderjahres mitteilen: 1. die Entnahmestellen, an denen Netzentnahmen mit verringerten Umlagen anfallen, 2. die Letztverbraucher, zu deren Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, 3. den Grund, weshalb die Umlagen verringert sind, und 4. die aus dem Netz entnommenen Strommengen jeweils aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen nach den Nummern 1 bis 3.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Netzbetreiber

6) KWKG-Förderung

rechtliche Grundlage	§ 15 (2) bis (5) KWKG
Voraussetzung/ Pflichten	• Erstellung einer Jahresabrechnung für KWKG-Förderung mit entsprechenden Angaben gemäß § 15 Abs (2) oder (3) KWKG. • KWKG-Anlagen < 50 kW sind von der Meldung gegenüber dem BAFA befreit. § 15 Abs (5) KWKG 2020. Je nach Anlagenkonstellation sind ergänzend Angaben zum eingesetzten Brennstoff, zur KWKG-Nettostromerzeugung sowie zu den erreichten Vollbenutzungsstunden erforderlich. Bei Anlagen mit Wärmeabfuhr (z. B. Bypass oder Notkühlung) sind zudem Angaben zur Wärmemenge bzw. zum Nutzungsgrad zu übermitteln.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Netzbetreiber/BAFA

Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a
Frist 31.03.2026

7) Meldung Plattform Abwärme

rechtliche Grundlage	§ 17 Abs. 2 EnEg
Voraussetzung/ Pflichten	§ 17 Plattform für Abwärme (2) Unternehmen sind verpflichtet, unabhängig vom Vorliegen einer konkreten Anfrage die in Absatz 1 aufgeführten Informationen zu anfallender Abwärme an die Bundesstelle für Energieeffizienz bis zum 31. März eines jeden Jahres zu übermitteln und die übermittelten Informationen bei Änderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Übermittlung soll in der vom Bund hierzu bereitgestellten elektronischen Vorlage erfolgen. Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die übermittelten Informationen unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach Satz 1 auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme übersichtlich bereit. Informationen nach § 17 (1) EnEg: 1. Name des Unternehmens, 2. Adresse des Standortes oder der Standorte, an dem die Abwärme anfällt, 3. die jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung, 4. die zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf, 5. die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung, 6. das durchschnittliche Temperaturniveau in Grad Celsius.
für Zeitraum	Vorjahr/ laufendes Jahr
Antrag/Meldung an	BfEE (Bundesstelle für Energieeffizienz)

8) Angaben zu **gelieferten Energiemengen**

Seite 1/2

rechtliche Grundlage	§ 52 Abs. 2 EnFG
Voraussetzung/ Pflichten	Unternehmen, die die besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen, müssen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai die im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strommengen sowie der an Dritte weitergeleiteten Strommengen je Abnahmestelle mitteilen. Hier ist eine Registrierung im Online-Portal des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers notwendig. Für die Anmeldung wird im Regelfall auch die Betriebsnummer der Bundesnetzagentur verlangt. § 52 Netznutzer (2) Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber bis zum 31. März des auf die Verringerung der Umlagen folgenden Kalenderjahres mitteilen: 1. die Entnahmestellen, an denen Netzentnahmen mit verringerten Umlagen anfallen, 2. die Letztverbraucher, zu deren Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt,

8) Angaben zu gelieferten Energiemengen

Seite 2/2

Voraussetzung/ Pflichten	3. die aus dem Netz entnommenen Strommengen jeweils aufgeschlüsselt nach den Entnahmestellen, Letztverbrauchern und Gründen nach den Nummern 1 bis 3. Ist der Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme erfolgt, ein Unternehmen, für das das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Umlagen nach Teil 4 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat, verschiebt sich die Frist nach Satz 1 auf den 31. Mai des Kalenderjahres.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Übertragungsnetzbetreiber

Hinweis:

Im Zusammenhang mit den Meldungen zum 31.05. ist regelmäßig auch die Stromsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt anzumelden (§ 8 StromStG, § 4 Abs. 6 StromStV).

In bestimmten Konstellationen kann diese Pflicht entfallen, sofern eine entsprechende Mitteilung des Hauptzollamts vorliegt.

9) Meldung der steuerfrei entnommenen Strommengen

rechtliche Grundlage	§ 4 Abs. 6 StromStV
Voraussetzung/ Pflichten	• Gemäß § 4 Abs. 6 StromStV: Der Versorger hat dem Hauptzollamt für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres diejenigen Strommengen anzumelden, die steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes entnommen worden sind. • Wenn man im Sinne des StromStG Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG ist, hat man dem Hauptzollamt die steuerfrei entnommenen Mengen zu melden.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Hauptzollamt

10) Strompreiskompensation

rechtliche Grundlage	Förderrichtlinie (BAnz AT 06.08.2013 B2)
Voraussetzung/ Pflichten	• Gemäß Leitfaden der DEHST: Antragsfrist vom 01.03. bis 30.06. des auf das jeweilige Abrechnungsjahr (das Jahr, für dessen Stromverbrauch Kompensation beantragt wird) folgenden Jahres. • Voraussetzung: Herstellung von Produkten aus einem Teilsektor/ Sektor laut veröffentlichter NACE-Codes.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	DEHSt

11) Erstattung des Nachzahlungsbetrages der Steuerveranlagung

rechtliche Grundlage	§ 8 Abs. 4 StromStG
Voraussetzung/ Pflichten	Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen nach Absatz 7 bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres an das Hauptzollamt zu entrichten.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Hauptzollamt

12) Antrag auf Beihilfe zur Vermeidung von Carbon-Leakage

rechtliche Grundlage	§ 11 Absatz 3 BEHG, BECV
Voraussetzung/ Pflichten	Die Einführung der nationalen CO ₂ -Bepreisung könnte dazu beitragen, dass Unternehmen Produktionsprozesse und damit auch die verbundenen Emissionen aufgrund von Wettbewerbsnachteilen ins Ausland verlagern („Carbon Leakage“). Dieses Carbon-Leakage-Risiko soll vermieden werden. Unternehmen beihilfeberechtigter Sektoren nach BECV können beim Umweltbundesamt bis zum 30.06. einen Antrag auf Beihilfegewährung stellen.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	DEHSt

13) Anzeige bei Steuerentlastung

rechtliche Grundlage	§ 3 Abs. 3 EnSTransV
Voraussetzung/ Pflichten	Gemäß § 3 Abs. 3 EnSTransV: • Die Anzeigen oder die Erklärungen nach Abs. 2 sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Schriftform beim zuständigen Hauptzollamt für das nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 jeweils maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. • Voraussetzung: Tatbestand der Energiesteuer- oder Stromsteuerbegünstigung Veröffentlichung des Hauptzollamtes: • Anträge auf Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungspflicht nach § 6 EnSTransV sind nicht mehr erforderlich. • Begünstigte, deren Begünstigungsvolumen weniger als 100.000 Euro im Kalenderjahr bezogen auf die jeweilige Steuerbegünstigung beträgt, sind nicht mehr zur Abgabe einer Anzeige oder Erklärung verpflichtet.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Hauptzollamt

14) Berichtspflicht individuelle Netznutzung

rechtliche Grundlage	BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV)
Voraussetzung/ Pflichten	Gemäß Vorgabe der BNetzA: Jahresmeldung zur Erfüllung der Voraussetzungen der individuellen Netzentgelte (auch bei Nichteinhaltung!)
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Bundesnetzagentur / Landesregulierungsbehörde

15) Besondere Ausgleichsregelung

rechtliche Grundlage	§ 40 EnFG
Voraussetzung/ Pflichten	• Materielle Ausschlussfrist zur besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen. • Das BAFA begrenzt die KWKG- und Offshoreumlagen auf Antrag abnahmestellenbezogen für stromkostenintensive Unternehmen. • Voraussetzungen gem. § 30 EnFG: Stromverbrauch > 1 GWh, Betrieb eines Energiemanagements, energieeffizientes Unternehmen
für Zeitraum	Folgejahr
Antrag/Meldung an	BAFA

16) Frist zur Einführung eines Energiemanagementsystems

rechtliche Grundlage	§ 6 (4) EnEg
Voraussetzung/ Pflichten	§ 6 Einsparverpflichtung öffentlicher Stellen; Verordnungsermächtigungen (4) Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von 1. 3 Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten, und 2. 1 Gigawattstunde bis unter 3 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten.
für Zeitraum	Ab sofort
Antrag/Meldung an	Landesregierungen

17) Abgabe Emissionsbericht nationaler Emissionshandel

rechtliche Grundlage	§ 7 BEHG
Voraussetzung/ Pflichten	• Der Verantwortliche hat die Brennstoffemissionen für die in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe auf Grundlage des Überwachungsplans zu ermitteln und der zuständigen Behörde bis zum 31. Juli des Folgejahres über die Brennstoffemissionen zu berichten. • Das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 sieht vor, dass diese Pflicht noch bis einschließlich 2026 erfolgen muss. Parallel dazu muss der Bericht auch im Rahmen der Übergangsphase des EU-ETS 2 ab dem 30. April 2025 an die zuständige Behörde abgegeben werden.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	DEHSt

18) Beihilfetransparenzpflicht nach § 56 EnFG

Seite 1/3

rechtliche Grundlage	§ 56 EnFG Beihilfetransparenzpflicht
Voraussetzung/ Pflichten	(1) Letztverbraucher, bei denen die Verringerung und Begrenzung aller Umlagen nach Teil 4 bezogen auf das letzte Kalenderjahr 100 000 Euro oder mehr beträgt, müssen dem Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Juli eines Kalenderjahres folgende Angaben mitteilen: 1. ihren Namen und ihre Anschrift, 2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, 3. die Summe der aufgrund der Verringerung oder des Entfallens der Umlagenpflicht ersparten Umlagezahlungen in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5, 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 bis 60, 60 bis 100, 100 bis 250, 250 Millionen Euro oder mehr, 4. die Angabe, ob der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,

18) Beihilfetransparenzpflicht nach § 56 EnFG

Seite 2/3

Voraussetzung/ Pflichten

5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
 6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wenn die Mitteilung nach Absatz 1 Verringerungen und Begrenzungen in verschiedenen Regelzonen betrifft, muss der Letztverbraucher eine Gesamtmitteilung an einen Übertragungsnetzbetreiber tätigen. Übertragungsnetzbetreiber melden eingegangene Mitteilungen unverzüglich an andere Übertragungsnetzbetreiber im Bundesgebiet.

18) Beihilfetransparenzpflicht nach § 56 EnFG

Seite 3/3

Voraussetzung/ Pflichten	(3) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Übermittlung der Angaben nach Absatz 1 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach Absatz 1 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden. (4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember eines Jahres die ihnen nach Absatz 1 mitgeteilten Angaben durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission. (5) Wer zur Mitteilung nach Absatz 1 verpflichtet ist, muss dem Übertragungsnetzbetreiber auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben nach Absatz 1 vorlegen. Satz 1 ist im Verhältnis zwischen den Netzbetreibern entsprechend anzuwenden. (6) Wenn Letztverbraucher in einem Kalenderjahr die nach Absatz 1 geforderten Angaben im Rahmen des Antragsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 4 an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt haben, sind sie von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 befreit.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Übertragungsnetzbetreiber

19) Eintragung der berichteten Emissionen 2025 im nEHS-Register

rechtliche Grundlage	§ 7 BEHG
Voraussetzung/ Pflichten	Eintragung der berichteten Emissionen 2024 im nEHS-Register
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	DEHSt

20) Korrektur der Vorauszahlungen bei Jahressteueranmeldungen Strom- und Energiesteuer

rechtliche Grundlage	§ 8 Abs. 6 StromStG; § 39 Abs. 5 EnergieStG
Voraussetzung/ Pflichten	Korrigierte Mitteilung der Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld nach § 39 Absatz 5 Energiesteuergesetz beziehungsweise § 8 Absatz 6 Stromsteuergesetz, wenn sich die prognostizierte Jahressteuerschuld vom 15.01. um mehr als 20 Prozent ändert und die absolute Differenz 100.000 Euro übersteigt.
für Zeitraum	Laufendes Jahr
Antrag/Meldung an	Hauptzollamt

21) Abgabe von Emissionszertifikaten

rechtliche Grundlage	§ 7 TEHG
Voraussetzung/ Pflichten	Abgabe von Berechtigungen/Emissionszertifikaten entsprechend der verursachten Emissionen.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	DEHSt

22) Abgabe von Emissionszertifikaten nationaler Emissionshandel

rechtliche Grundlage	§ 8 BEHG
Voraussetzung/ Pflichten	• Der Verantwortliche hat jährlich bis zum 30. September an die zuständige Behörde eine Anzahl von Emissionszertifikaten abzugeben, die der nach § 7 berichteten Gesamtmenge an Brennstoffemissionen im vorangegangenen Kalenderjahr entspricht. • Das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 sieht vor, dass diese Pflicht noch bis einschließlich 2026 erfolgen muss. Ab dem Jahr 2027 werden Verantwortliche die Emissionszertifikate nach dem neuen EU-ETS 2 bis zum 31. Mai an die zuständige Behörde abgeben.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	DEHSt

23) Erstanzeige individuelle Netznutzung

rechtliche Grundlage	BK4-13-739 (zu § 19 Abs. 2 S. 1 & 2 StromNEV)
Voraussetzung/ Pflichten	Gemäß Vorgabe der BNetzA: Frist zur Anzeige • Atypische Netznutzung: Jahreshöchstlast findet außerhalb der Hochlastzeifenster des Netzbetreibers statt. Zu erreichende Erheblichkeitsschwellen unterscheiden sich je Spannungsebene • Intensive Netznutzung: Voraussetzung Verbrauch größer 10 GWh, Benutzungstunden mindestens 7.000 Std.
für Zeitraum	Laufendes Jahr
Antrag/Meldung an	Netzbetreiber / Bundesnetzagentur / Landesregulierungsbehörde

24) Veröffentlichung vorläufige Netzentgelte Strom und Offshore-Umlage

rechtliche Grundlage	§ 17f EnWG; § 20 EnWG
Voraussetzung/ Pflichten	• Veröffentlichungspflicht der vorläufigen Netzentgelte und Offshore-Umlage für das Folgejahr durch die Verteil- und Übertragungsnetzbetreiber. • Die endgültigen Netzentgelte müssen bis spätestens 01.01. des Jahres veröffentlicht werden.
für Zeitraum	Folgejahr
Antrag/Meldung an	-

25) Veröffentlichung der KWK- und AbLaV-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung

rechtliche Grundlage	§ 26b KWKG 2020
Voraussetzung/ Pflichten	Veröffentlichungspflicht der KWK- und AbLaV-Umlage sowie für das Folgejahr durch Aufschlag für besondere Netznutzung die Übertragungsnetzbetreiber.
für Zeitraum	Folgejahr
Antrag/Meldung an	-

26) Wahloption Benutzungsstunden individuelle Netznutzung

rechtliche Grundlage	§ 26b KWKG 2020
Voraussetzung/ Pflichten	Veröffentlichungspflicht der KWKG- und AbLaV-Umlage sowie für das Folgejahr durch Aufschlag für besondere Netznutzung die Übertragungsnetzbetreiber.
für Zeitraum	Laufendes Jahr
Antrag/Meldung an	Netzbetreiber / Bundesnetzagentur / Landesregulierungsbehörde

27) Antrag zur Strom- und Energiesteuer-entlastung bei Unternehmen

Seite 1/2

rechtliche Grundlage	§ 9 b StromStG; § 9 a StromStG; § 51 EnergieStG; § 54 EnergieStG
Voraussetzung/ Pflichten	• § 9 a StromStG, Voraussetzungen: Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Steuerbefreite Produktionsprozesse (Einsatz für Elektrolyse, Metallschmelzen, Glas- oder Keramikherstellung), Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des verwendeten Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt. Vergünstigung: Rückerstattung 2,05 ct/kWh • § 9 b StromStG, Voraussetzung: Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Steuerentlastung übersteigt 250 EUR; Stromverbrauch mit Entlastung nach § 9 a ist bereits abgezogen, Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt. Vergünstigung: Rückerstattung 2,0 ct/kWh • § 51 EnergieStG, Voraussetzung: Prod. Gewerbe; Einsatz für Glas- o. Keramikherstellung, Metallerzeugung u. -bearbeitung, chem. Reduktionsverfahren, therm. Abfall- o. Abluftbehandlung, gleichzeitig zu Heizzwecken und anderen Zwecken. Vergünstigung: Rückerstattung Heizöl 61,35 €/1000 l, 25,00 EUR/1.000 l schweres Heizöl, Erdgas 5,50 €/MWh, Flüssiggas 60,60 €/to.

27) Antrag zur Strom- und Energiesteuer-entlastung bei Unternehmen

Seite 2/2

Voraussetzung/ Pflichten	• § 54 EnergieStG, Voraussetzung: Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Entlastungsbetrag übersteigt im Kalenderjahr 250 EUR, Energieerzeugnisse dienen der Erzeugung von Wärme / oder finden Verwendung in nach § 3 EnergieStG begünstigten Anlagen, Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Art, Menge, Herkunft und Verwendungszweck der verbrauchten Energieerzeugnisse. Vergünstigung: Rückerstattung Heizöl 15,34 €/1000 l, Erdgas 1,38 €/MWh, Flüssiggas 15,15 €/to.
--------------------------	--

für Zeitraum	Vorjahr
--------------	---------

Antrag/Meldung an	Hauptzollamt
-------------------	--------------

28) Energiesteuerentlastung bei Stromeigenerzeugung

rechtliche Grundlage	§ 53 EnergieStG; § 53 a EnergieStG; (§ 169 Abs. 2 Nr. 1 AO)
Voraussetzung/ Pflichten	• § 53 EnergieStG, Voraussetzung: ortsfeste Anlagen: Stromerzeugung größer 2 MW; Energieerzeugnisse gelten nur dann als zur Stromerzeugung verwendet, soweit sie in der Stromerzeugungsanlage unmittelbar am Energieumwandlungsprozess teilnehmen. Vergünstigung: Rückerstattung Heizöl 61,35 €/1000 l, Erdgas 5,50 €/MWh, Flüssiggas 60,60 €/to. • § 53 a EnergieStG – Voraussetzung: hocheffiziente Anlagen und einen Monats- o. Jahresnutzungsgrad von mind. 70 %; Entlastung wird nur gewährt bis zur vollständigen Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile der Anlage. Vergünstigung: Rückerstattung Heizöl 61,35 €/1000 l, Erdgas 5,50 €/MWh, Flüssiggas 60,60 €/to. – Voraussetzung: Energieerzeugnisse, die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme in ortsfesten Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mind. 70% verheizt worden sind. Vergünstigung: Rückerstattung Gasöle, Schmier- u. andere Öle 40,35 €/1000 l, Erdgas 4,42 €/MWh, Flüssiggas 60,60 €/to,
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Hauptzollamt

29) Wahloption jährlicher oder monatlicher Steuererhebung

rechtliche Grundlage	§ 8 Abs. 2 Satz 1 StromStG
Voraussetzung/ Pflichten	• Gemäß § 8 Abs. 2 StromStG: Wahl ob monatliche oder jährliche Steuererhebung. • Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Steuer jährlich anzumelden und zu entrichten.
für Zeitraum	Folgejahr
Antrag/Meldung an	Hauptzollamt

Fristen für Sonderfälle 2026

1) KWKG-Förderung

rechtliche Grundlage	§ 15 (1) KWKG
Voraussetzung/ Pflichten	• Mitteilung über die selbsterzeugten und selbstverbrauchten Strommengen aus KWK-Anlagen. • Ausgenommen sind KWKG-Anlagen ohne Abwärmeabfuhr < 2 MW.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Netzbetreiber/ BAFA

2) Monitoringberichte BNetzA

rechtliche Grundlage	§ 35 EnWG, § 51a EnWG, § 69 EnWG
Voraussetzung/ Pflichten	Die Bundesnetzagentur hat die Pflicht einen jährlichen Monitoring-Bericht zu erstellen und die entsprechenden Befugnisse, die Auskünfte bei Unternehmen „einzufordern“. Hierzu müssen sich die betroffenen Marktakteure über einen Stammdatenerhebungsbogen für das Monitoring registrieren. Die betroffenen Unternehmen müssen die/den entsprechenden Fragebogen ausfüllen und an die Bundesnetzagentur senden. • Lastmanagement (betrifft Unternehmen mit einem Stromverbrauch > 50 GWh) • Markttransparenz
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Bundesnetzagentur

3) Evaluierung der besonderen Ausgleichsregelung

rechtliche Grundlage	§ 44 Abs. 2 EnFG
Voraussetzung/ Pflichten	• Die Besondere Ausgleichsregelung wird regelmäßig durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) evaluiert. Nach § 44 Abs. 2 EnFG haben Antragsteller, die eine Begrenzung der Umlagen beantragt haben, an der Evaluierung mitzuwirken. • Das BAFA sendet betroffenen Unternehmen hierzu einen Link zu einem Fragebogen zu.
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	BAFA Online-Umfrage

Besondere Ausgleichsregelung, reduzierte Umlagen EnFG | Frist: Unverzüglich

4) Reduzierung von Umlagen

Seite 1/2

rechtliche Grundlage	§ 52 Abs. 1 EnFG
Voraussetzung/ Pflichten	§ 52 Netznutzer (2) Netznutzer, die für eine Netzentnahme eine Verringerung der Umlagen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zur Erhebung der Umlagen berechtigten Netzbetreiber unverzüglich folgende Angaben mitteilen: 1. die Angabe, ob und auf welcher Grundlage sich die Umlagen für Netzentnahmemengen an einer bestimmten Entnahmestelle verringern, 2. die Angabe, ob es sich bei dem Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, 3. die Angabe, ob gegen den Letztverbraucher, zu dessen Verbrauch die Netzentnahme mit verringerter Umlagenpflicht erfolgt, offene Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen, und

4) Reduzierung von Umlagen

Seite 2/2

Voraussetzung/ Pflichten	4. Änderungen, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Verringerung der Umlagen nach den Nummern 1 bis 3 weiterhin vorliegen, relevant sind oder sein können, sowie der Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Angaben bereits übermittelt worden sind oder die Tatsachen, die mit den Angaben übermittelt werden sollen, dem Netzbetreiber bereits offenkundig bekannt sind.
für Zeitraum	Laufendes Jahr
Antrag/Meldung an	Netzbetreiber

Hinweis:

Bei Inanspruchnahme von Umlageentlastungen nach dem EnFG (z. B. für Wasserstoff, Wärmepumpen oder Stromspeicher) ist der Netzbetreiber **unverzüglich ab Beginn des Entlastungstatbestands** über Grund und Ermittlung der reduzierten Umlagen zu informieren (§ 52 Abs. 1 EnFG i. V. m. §§ 21 ff. EnFG).

Hierfür ist regelmäßig ein entsprechendes Messkonzept erforderlich.

Durch die Verknüpfung mit § 21 EnFG gilt diese Meldepflicht auch für Stromspeicher (einschließlich Bestandsspeicher) im Zusammenhang mit Netzentgeltbefreiungen (§ 118 Abs. 6 EnWG).

Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh/a
Frist: Unverzüglich

5) Mitteilung Abwärme

rechtliche Grundlage	§ 17 Abs. 1 EnEfG
Voraussetzung/ Pflichten	§ 17 Plattform für Abwärme (1) Unternehmen sind auf Anfrage von Betreibern von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstigen potenziellen wärmeabnehmenden Unternehmen verpflichtet, Auskunft zu geben über die folgenden Informationen in Bezug auf die im Unternehmen anfallende unmittelbare Abwärme
für Zeitraum	Vorjahr/ laufendes Jahr
Antrag/Meldung an	Betreiber von Wärmenetzen oder Fernwärmeversorgungsunternehmen

6) Marktstammdatenregister

rechtliche Grundlage	§ 111f EnWG
Voraussetzung/ Pflichten	Registrierung von Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) Z. B. Stromerzeugungsanlagen (PV, BHKW, Notstromaggregate); Weiterverteiler; „Verbrauchseinheiten“ die an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (Strom) oder Transportnetz (Erdgas) angeschlossen sind EEG- und KWK-Anlagen: Registrierung von Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor 1. Juli 2017) bis zum 31.01.2021 Registrierung von Neuanlagen (Inbetriebnahme ab 01.07.2017) innerhalb eines Monats. Auch der Beginn von Stilllegungen / Ende einer vorläufigen Stilllegung sind innerhalb eines Monats im Marktstammdatenregister zu registrieren. Für alle anderen Einheiten und Anlagen gilt: Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Juli 2017: Registrierung bis 31. Januar 2021 Inbetriebnahmedatum ab dem 1. Juli 2017: Registrierung bis 31. Juli 2019
für Zeitraum	Laufendes Jahr
Antrag/Meldung an	Bundesnetzagentur

7) Anpassung des Überwachungsplan bei Änderung europäischer Emissionshandel

rechtliche Grundlage	§ 6 TEHG
Voraussetzung/ Pflichten	Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung Änderungen sind zur Genehmigung (Tätigkeit, Zählertausch etc.) vorzulegen Fristen: Anhang 2 Teil 1 Nummer 1: a) Für Betreiber von Anlagen, die spätestens zehn Monate vor Beginn einer Handelsperiode in Betrieb genommen wurden, endet die Frist fünf Monate vor Beginn der Handelsperiode; b) Betreiber von Anlagen, die später als zehn Monate vor Beginn einer Handelsperiode in Betrieb genommen wurden, müssen den Überwachungsplan vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen;
für Zeitraum	Handelsperiode
Antrag/Meldung an	DEHSt

8) Anpassung des Überwachungsplan bei Änderung nationaler Emissionshandel

rechtliche Grundlage	Nachfolgeverordnung oder Aktualisierung der EBeV
Voraussetzung/ Pflichten	Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung im Rahmen des nationalen Emissionshandels
für Zeitraum	Ab 2023
Antrag/Meldung an	DEHSt

9) Rückerstattung Konzessionsabgabe

rechtliche Grundlage	§ 2 Abs. 4 KAV
Voraussetzung/ Pflichten	Wenn Strompreis kleiner Grenzpreis des Statistischen Bundesamtes • Grenzpreis 2024: 21,04 ct/kWh • Grenzpreis 2025: 24,27 ct/kWh
für Zeitraum	Vorjahr
Antrag/Meldung an	Netzbetreiber (Stromlieferant wenn Netzentgelte über SLV abgewickelt sind)

10) Installation neuer Messgeräte

rechtliche Grundlage	§ 32 MessEG
Voraussetzung/ Pflichten	Innerhalb von 6 Wochen muss der Verwender neue Messgeräte bei der Landesbehörde anzeigen. Unterlagen: Geräteart, Hersteller, Typbezeichnung, Jahr der Kennzeichnung, Anschrift des Verwenders
für Zeitraum	Lebensdauer Messeinrichtung
Antrag/Meldung an	Landeseichdirektion

11) Abschluss REMIT-pflichtiger Lieferverträge (Standard)

rechtliche Grundlage	Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 zur REMIT
Voraussetzung/ Pflichten	Wenn REMIT-Pflicht besteht und ein neuer „Standardvertrag“ abgeschlossen wird, muss dieser unverzüglich gemeldet werden.
für Zeitraum	Lieferzeitraum
Antrag/Meldung an	Bundesnetzagentur

12) Abschluss REMIT-pflichtiger Lieferverträge (Nicht-Standard)

rechtliche Grundlage	Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 zur REMIT
Voraussetzung/ Pflichten	Wenn REMIT-Pflicht besteht und ein neuer „Nicht-Standardvertrag“ abgeschlossen wird, muss dieser innerhalb eines Monats gemeldet werden.
für Zeitraum	Lieferzeitraum
Antrag/Meldung an	Bundesnetzagentur

Behalten Sie den Überblick im Fristen-Dschungel. Mit re-sult.

Kontakt

re-sult AG

Margaretenstr. 14
93047 Regensburg
info@re-sult.de

● www.re-sult.de



Dieser Fristenkalender dient der allgemeinen Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Aktualität.

Die dargestellten Fristen und Pflichten basieren auf unserem Kenntnisstand der Gesetzgebung und bekannten regulatorischen Anforderungen zum Zeitpunkt der Erstellung.

Individuelle Konstellationen, insbesondere hinsichtlich Anlagenstruktur, Verbrauchssituation, energierechtlicher Einordnung oder vertraglicher Gestaltung, können zu abweichenden oder zusätzlichen Verpflichtungen führen.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haftung übernommen.

Eine verbindliche Bewertung und Sicherstellung der fristgerechten Erfüllung aller relevanten Pflichten erfordert eine individuelle Prüfung.